

Fam RZ Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierungsparteien haben in ihrem [Koalitionsvertrag 2021-2025](#) vereinbart, „Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuchs“ zu prüfen. Seit April 2024 liegt dazu ein [Abschlussbericht einer Expertenkommission](#) vor. Die Empfehlung geht dahin, Schwangerschaftsabbrüche in der Frühphase der Schwangerschaft „außerhalb des Strafrechts zu regulieren“. In der letzten Woche hat eine fraktionsübergreifende Gruppe von Abgeordneten einen entsprechenden [Antrag in den Bundestag eingebracht](#).



Prof. Dr. Anne Röthel

Foto © Patrice Lange

Für minderjährige Schwangere ergeben sich allerdings weitere „Regulierungen“ aus dem Familienrecht. Nach der Lehre vom Co-Konsens bedürfen einsichtsfähige minderjährige Schwangere der Zustimmung ihrer sorgeberechtigten Eltern. Anders entschied das OLG Hamm im Jahr 2019 ([FamRZ 2020, 340, m. Anm. Götz](#)) und erklärte eine minderjährige einsichtsfähige Schwangere insoweit für teilmündig. Der seither offene **Konflikt zwischen Co-Konsens und Teilmündigkeit** beruht allerdings auf so grundsätzlich unterschiedlichen Vorstellungen von elterlicher Sorge, dass nicht damit zu rechnen ist, dass Rechtsprechung und Dogmatik leichthin zu einer Lösung finden. Zudem ist ein juristischer Dissens zum Minderjährigen-Schwangerschaftsabbruch immer auch ein Dissens über den Schwangerschaftsabbruch überhaupt. Auf beiden Seiten brechen die ethisch schwierigen, verfassungsrechtlich diffizilen, rechtspolitisch kontroversen und gesellschaftlich tief spaltenden Fragen früherer Debatten wieder auf. Unversehens könnte der Schwangerschaftsabbruch Minderjähriger den **prekären Burgfrieden** gefährden, in dem sich Gesellschaft, Politik und Rechtswissenschaft eingerichtet haben, um zu einem routinierten und pragmatischen Umgang mit Schwangerschaftsabbrüchen zu finden.

Dennoch sollte, wenn jetzt über eine Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafrechts nachgedacht wird, das Familienrecht und die reproduktive Selbstbestimmung minderjähriger Schwangerer nicht vergessen werden. Denkbar wäre, eine ausdrückliche Anerkennung einer Teilmündigkeit für reproduktive Entscheidungen an eine **Altersgrenze** zu knüpfen. In diese Richtung ist es gerade in § 3 des **Selbstbestimmungsgesetzes** entschieden worden (14 Jahre; zur Einwilligungsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit von Minderjährigen im Kontext medizinischer Behandlungen s. *Spickhoff, FamRZ 2018, 412*). Indes sind Altersgrenzen nicht unproblematisch. Sie begünstigen rechtliche Erstarrungen und laufen auf Kategorisierungen von Menschen zu. Warum also nicht in das BGB einen **§ 1626a BGB aufnehmen** mit dem Inhalt: „Eine einsichtsfähige Minderjährige hat das Recht, selbst über die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs zu entscheiden. Eine Zustimmung der Eltern ist nicht erforderlich“? Das französische Recht ist diesen Weg schon 2001 gegangen.

Prof. Dr. Anne Röthel

Mitherausgeberin der FamRZ

Direktorin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Verlagsangebot

Sicher sein

Mit dem bewährten FamRZ-Buch von *Cirullies/Cirullies* in Neuauflage. Praktische Handhabung des Zivil-, Familien-, Polizei- und Strafrecht in Fällen von Gewalt und Stalking. Vertieft: Umgangssachen/Kinderschutzverfahren (Stichwort: Istanbul-Konvention). Viele Neuregelungen: Digitale Gewalt und Nachstellung – Soziales Entschädigungsrecht – Brüssel-IIb-VO – Vormundschaftsrecht – elektr. Rechtsverkehr.

Jetzt bestellen »



69,00 €

inkl. MwSt, zzgl. Versand

www.famrz.de

Neueste Meldungen

BMFSFJ veröffentlicht Entwurf für Gewalthilfegesetz

Hauptelement des Gesetzentwurfs des Bundesfamilienministeriums ist die Absicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung der gewaltbetroffenen Person.

[Mehr erfahren](#)

Vergütungsempfehlungen für Testamentsvollstrecker 2025

Deutscher Notarverein veröffentlicht weiterentwickelte Version. Die Empfehlungen wurden an wirtschaftliche Entwicklung und zunehmende Komplexität angepasst und sind online abrufbar.

[Mehr erfahren](#)

BGH: Familienrichter rechtmäßig wegen Rechtsbeugung verurteilt

Der Angeklagte hatte 2021 zielgerichtet darauf hingewirkt, dass ein Verfahren zu Corona-Schutzmaßnahmen an Schulen in seinen geschäftsplanmäßigen Zuständigkeitsbereich gelangen werde.

[Mehr erfahren](#)



Podcast: Gewalt gegen Frauen

Der FamRZ-Podcast zum Thema "Umsetzung der Istanbul Konvention" in Deutschland. Das Host-Team spricht mit Johanna Nelles, Exekutiv-Sekretärin im Europarat, über den GREVIO-Bericht zu Deutschland.

[Mehr erfahren »](#)

Leitsätze auf famrz.de

Neueste Entscheidungen

Teilungsversteigerung zusammengesetzter Grundstücke

Lesen Sie die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 26.9.2024 – V ZB 8/24. Die Entscheidung wird voraussichtlich veröffentlicht in FamRZ 2024, Heft 24.

Begründung einer längerfristigen Unterbringung

Lesen Sie die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 28.8.2024 – XII ZB 207/24. Die Entscheidung wird voraussichtlich veröffentlicht in FamRZ 2024, Heft 24.

Aktualisierung von Auskünften durch Unterhaltsschuldner

Lesen Sie die Leitsätze zum Beschluss des *KG* v. 2.4.2024 – 16 UF 60/23. Die Entscheidung wird voraussichtlich veröffentlicht in FamRZ 2024, Heft 24.



FamRZ 2024, Heft 22

Aus dem Heft

Reinhardt Wever: Rechtsprechungsübersicht zur Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts

Der Artikel knüpft an die Rechtsprechungsübersicht in FamRZ 2023, 1505, an und gibt einen Überblick über wichtige Entscheidungen im letzten Jahr.

[Zum Artikel »](#)

[Zum vollständigen Online-Inhaltsverzeichnis des aktuellen Heftes](#)

Verlagsangebot

Letzte Anweisung

Die Erstellung einer Patientenverfügung ist mit Unsicherheiten verbunden, vieles scheint unklar und zu bedenken. Der Leitfaden von *Albrecht/Albrecht/Böhm/Böhm-Rößler* schafft Abhilfe. Fachübergreifend und auf Stand der letzten Reformen. Mit Beispielen, Formulierungsvorschlägen, Notfallplänen u.v.m.

[Jetzt bestellen »](#)



59,00 €

inkl. MwSt, zzgl. Versand

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@gieseking-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

[Abmeldung](#)

[Daten ändern](#)

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere

[Datenschutzerklärung](#).